

Josef Rutz
*Büchelstr. 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax *052 xxx xx xx

Staatsanwaltschaft d. Kantons Schaffhausen
Bahnhofstrasse 29
Bahnhofsgebäude
8200 Schaffhausen

Neuhausen, Freitag, 24. August 2012

Antrag für Wechsel des amtlichen Verteidigers

An die Staatsanwaltschaft

Ich habe in mehreren Briefen an meinen Pflichtverteidiger versucht, eine Vertrauensbasis zu meinem mir zugewiesenen amtlichen Verteidiger Urs Späti herzustellen (so u.a. den Brief an Späti vom 16.10.11). Immer wieder streckte ich ihm die Hand entgegen, dass er sie ergreifen möge und für mich, als Maurer und Handwerker (und kein Akademiker !), die notwendigen, rechtlichen Schritte einer effektiven Verteidigung in die Wege leiten sollte.

Als Basis und Grundlage für eine effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und Beschuldigtem steht die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu allen wesentlichen Anschuldigungen (psychiatrische Berichte, Polizeiprotokolle, verschiedenen Strafanzeigen u.v.a. mehr). Doch nichts geschah in diesem Sinne.

Im Gegenteil: Worte wie "Die Untersuchung wird im Sande verlaufen ..." als positive Fallmöglichkeit gewertet (siehe B1), lassen eine kooperative Zusammenarbeit gar nicht erst entstehen. Daher entzog ich Urs Späti schliesslich das Mandat mit dem Schreiben vom 31.10.11 (siehe B2).

Auch die Staatsanwaltschaft (Peter Sticher) hatte Kenntnis vom Mandatsentzug. Seine Antwort im Schreiben vom 2.12.2011 (siehe B3) lässt eine Entlassung indirekt nur zu, wenn ich auf eigene Kosten einen Privatanwalt wähle. Dies ist eine Lüge! – Nach **StPO 134/2** gilt:

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer andern Person.

Natürlich kennt Peter Sticher diesen Artikel der StPO. Deshalb bedeutet seine Antwort eine bewusste Form der Täuschung, der Einschüchterung und der versteckten Androhung betreffend weiterer Kosten. Peter Sticher wird mit seinen Brief-Worten zum Lügner

(siehe B3). Er nutzt auf schamlose (verbrecherische ?) Art die juristische Unkenntnis eines Handwerkers aus und handelt somit strafbar im Sinne von **StGB (ART.12)**.

Aus obigen Gründen (Seite 1) beantrage ich gemäss Artikel 134/2 der StPO die Übertragung der Verteidigung einer andern Person.

Bei Ablehnung meines Antrages habe ich das Anrecht auf eine entsprechende, begründete Verfügung (seitens der Staatsanwaltschaft) und eine daraus resultierende Beschwerdemöglichkeit an das Obergericht.

Josef Rutz

B1 Dok. 1271Späti

B2 –Dok. 1287 ich

B3 Dok. 1297 Sticher

Beilagen: B1, B2, B3

- Ich danke der juristischen Person für die mir geleistete Hilfe ...
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden des Briefes vorhanden
- Kopien